

# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1976	Herausgegeben zu Saarbrücken, 5. August	Nr. 33
------	---	--------

## Inhalt:

Amtliche Texte

Seite

Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken. Vom 9 Juni 1976 . . . . .	717
---	-----

## Amtliche Texte

**241** **Verordnung  
über die Landschaftsschutzgebiete  
im Stadtverband Saarbrücken**

Vom 9. Juni 1976

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1012 vom 13. November 1974 (Amtsbl. des Saarlandes S. 1011) sowie § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1974 (Amtsbl. des Saarlandes S. 120) wird im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 19. Februar 1976 (Amtsbl. des Saarlandes S. 177) mit Ermächtigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – für den Bereich des Stadtverbandes Saarbrücken folgendes verordnet:

### § 1

Die in § 2 aufgeführten Landschaftsschutzgebiete werden in dem Umfange, der sich aus den Karten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### § 2

Die Schutzgebiete sind:

#### Gemeinde Heusweiler

L 5.01.01 Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal  
(Teilbereich Heusweiler)

#### Stadt Püttlingen

L 5.02.01 Püttlinger Wald

#### Gemeinde Riegelsberg

L 5.03.01 Köllertaler Wald mit Bietschiederbachtal  
(Teilbereich Riegelsberg)

#### Gemeinde Quierschied

L 5.04.01 Köllertaler Wald  
(Teilbereich Quierschied)

L 5.04.02 Quierschieder Kopf  
(Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied)

**Stadt Friedrichsthal**

L 5.05.01 Quierschieder Kopf  
(Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied)

**Stadt Sulzbach**

L 5.06.01 Waldgebiet zwischen Schnappach und Elversberg mit Ruhbachtal

L 5.06.02 Waldgebiet Schnappach  
(Feld-, Wald- und Wiesenteil Schnappach)

L 5.06.03 Waldgebiet Rückersloch

**Stadt Völklingen**

L 5.07.01 Stadtwald Völklingen  
(Köllertal zwischen Völklingen und Püttlingen)

L 5.07.02 Gebiet Weierwiese

L 5.07.03 Gebiet Schloßstraße-Hammerstraße

L 5.07.04 Gebiet Hahnenkopf-Rehbruch

L 5.07.05 Gebiet Hirzeck

L 5.07.06 Der Warndt  
(Teilbereich Ludweiler-Lauterbach)

**Stadt Saarbrücken**

L 5.08.01 Staatsforst Saarbrücken  
(Köllertaler Wald – Teilbereich Saarbrücken, Staatsforst Saarbrücken – Staatsforst Völklingen – St. Johanner Stadtwald, Netzbachtal)

L 5.08.02 St. Johanner Stadtwald  
(St. Johanner Stadtwald mit Wildpark und Schwarzenberg, Staatsforst im Norden der Stadt Saarbrücken, In der Gehlwies – Klaffenhügel – Rückersloch, In der Fröhn – Scheidt)

L 5.08.03 Grumbachtal

L 5.08.04 Wisch- und Wogbachtal

L 5.08.05 Gehlenbachtal

L 5.08.06 Aschbachtal

L 5.08.07 Alt-Saarbrücker Stadtwald

L 5.08.08 Deutschmühlenweiher mit Mockental, Ehrental und Glockenwäldchen

L 5.08.09 Kaninchenberg

L 5.08.10 Nußberg

L 5.08.11 Winterberg

L 5.08.12 Halberg

L 5.08.13 Talzug des Dienstadterweihers

L 5.08.14 Drahtzugweiher und das Habsterwiesental

L 5.08.15 Tabakmühlental – Oberster Weiher –

L 5.08.16 Stiftswald St. Arnual

L 5.08.17 Gemeindewald Fechingen – Gebberg

L 5.08.18 Gemeindewäldchen Güdigen  
(Parz. Nr. 93/28 in Flur 14, Gemarkung Güdigen)

L 5.08.19 Honigsack – Heckenstück  
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

L 5.08.20 Birzberg – Meerwald  
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

L 5.08.21 Auberg  
(Teilbereich Gemeindewald Kleinblittersdorf)

**Gemeinde Großrosseln**

L 5.09.01 Der Warndt  
(Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt)

**Gemeinde Kleinblittersdorf**

L 5.10.01 Ransbacher Berg  
(Gemeindewald Fechingen)

L 5.10.02 Gemeindewald Kleinblittersdorf

L 5.10.03 Vogelschutzgehölz Auersmacher  
– Tierschutzgebiet –

L 5.10.04 Gemeindewald Auersmacher  
– Bliesbogen –

**§ 3**

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, für jede Stadt und Gemeinde des Stadtverbandes getrennt in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen.

**H Heusweiler**

L 5.01.01 7066 – H 14, 6864 – H 20, 7064 – H 21, 7264 – H 22;

**P Püttlingen**

L 5.02.01 6662 – P 6, 6260 – P 7, 6460 – P 8, 6660 – P 9, 6258 – P 10, 6458 – P 11, 6658 – P 12;

**R Riegelsberg**

L 5.03.01 6864 – R 5, 7064 R 6, 6662 – R 7, 6862 – R 8, 7062 – R 9, 6660 – R 10, 6860 – R 11;

**Q Quierschied**

L 5.04.01 7266 – Q 4, 7466 – Q 5, 7264 – Q 7, 7464 – Q 8, 7262 – Q 10, 7462 – Q 11;

L 5.04.02 7666 – Q 6, 7664 – Q 9;

**F Friedrichsthal**

L 5.05.01 7666 – F 2, 7664 – F 5;

**S Sulzbach**

L 5.06.01 7864 – S 3, 8064 – S 4, 7862 – S 7, 8062 – S 8;

L 5.06.02	7862 -- S 7, 8062 -- S 8;
L 5.06.03	7660 -- S 9, 7860 -- S 10, 7658 -- S 11;

**V Völklingen**

L 5.07.01	6260 -- V 2, 6258 -- V 5, 6458 -- V 6, 6256 -- V 10;
L 5.07.02	5854 -- V 16, 6054 -- V 17;
L 5.07.03	6054 -- V 17;
L 5.07.04	5854 -- V 16;
L 5.07.05	6054 -- V 17;
<u>L 5.07.06</u>	5254 -- V 13, 5454 -- V 14, 5654 -- V 15, 5854 -- V 16, 5252 -- V 20, 5452 -- V 21, 5652 -- V 22, 5852 -- V 23, 6052 -- V 24, 5256 -- V 25, 5450 -- V 26, 5650 -- V 27, 5850 -- V 28, 5248 -- V 29, 5448 -- V 30, 5648 -- V 31;

**SB Saarbrücken**

L 5.08.01	7064 -- SB 1, 7264 -- SB 2, 6862 -- SB 3, 7062 -- SB 4, 7262 -- SB 5, 6680 -- SB 8, 6860 -- SB 9, 7060 -- SB 10, 7260 -- SB 11, 7460 -- SB 12, 6458 -- SB 14, 6658 -- SB 15, 6858 -- SB 16, 7058 -- SB 17, 7258 -- SB 18, 6656 -- SB 24, 6856 -- SB 25, 7056 -- SB 26, 7256 -- SB 27;
L 5.08.02	7660 -- SB 13, 7258 -- SB 18, 7458 -- SB 19, 7658 -- SB 20, 7256 -- SB 27, 7456 -- SB 28, 7658 -- SB 29, 7454 -- SB 40;
L 5.08.03	7858 -- SB 21, 7856 -- SB 30, 7654 -- SB 41, 7854 -- SB 42;
L 5.08.04	8058 -- SB 22, 7856 -- SB 30, 8056 -- SB 31, 8256 -- SB 32, 7854 -- SB 42, 8054 -- SB 43, 8254 -- SB 44, 7652 -- SB 53, 7852 -- SB 54, 8052 -- SB 55;
L 5.08.05	6456 -- SB 23; 6454 -- SB 35;
L 5.08.06	6656 -- SB 24, 6654 -- SB 36;
L 5.08.07	6854 -- SB 36, 6854 -- SB 37, 7054 -- SB 38, 6852 -- SB 49;
L 5.08.08	6854 -- SB 37, 7054 -- SB 38;
L 5.08.09	7454 -- SB 40;
L 5.08.10	7254 -- SB 39;
L 5.08.11	7254 -- SB 39, 7252 -- SB 51;
L 5.08.12	7454 -- SB 40, 7452 -- SB 52;
L 5.08.13	6854 -- SB 37, 6852 -- SB 49, 7052 -- SB 50;
L 5.08.14	6852 -- SB 49, 7052 -- SB 50;
L 5.08.15	7052 -- SB 50, 7252 -- SB 51;
L 5.08.16	7052 -- SB 50, 7252 -- SB 51, 7452 -- SB 52, 7250 -- SB 57, 7450 -- SB 58;
L 5.08.17	7852 -- SB 54, 7850 -- SB 60;
L 5.08.18	7450 -- SB 58;
L 5.08.19	7650 -- SB 59, 7850 -- SB 60, 7648 -- SB 63, 7848 -- SB 64;
L 5.08.20	7650 -- SB 59, 7648 -- SB 63, 7848 -- SB 64;
L 5.08.21	7648 -- SB 63;

**G Großrosseln**

L 5.09.01	5852 -- G 1, 6052 -- G 2, 5650 -- G 3, 5850 -- G 4, 6050 -- G 5, 6250 -- G 6, 5648 -- G 7, 5848 -- G 8, 6048 -- G 9, 6248 -- G 10, 5846 -- G 11, 6046 -- G 12;
-----------	--

**K Kleinblittersdorf**

L 5.10.01	7848 -- K 3;
L 5.10.02	7648 -- K 2, 7646 -- K 7, 7846 -- K 8;
L 5.10.03	7646 -- K 7, 7846 -- K 8;
L 5.10.04	7646 -- K 7, 7846 -- K 8, 8046 -- K 9, 7844 -- K 11, 7842 K 13.

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer für den Stadtverband und jede Stadt und Gemeinde getrennt gefertigten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zu ersehen.

Diese Karten geben nur einen Gesamtüberblick und ersetzen die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 nicht.

(3) Die aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 werden als Anlagen dazu veröffentlicht.

Die amtlichen Karten sind bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt – Untere Naturschutzbehörde – Saarbrücken und bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 4**

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt beschrieben:

**01 Heusweiler**

L 5.01.01	Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal (Teilbereich Heusweiler)
	Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Waldspitze südöstlich des Friedhofes in Holz.
Im Osten:	Die Waldgrenze in südöstlicher Richtung bis zur Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, die Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, ca. 100 m nordostwärts bis zum Feldwirtschaftsweg, dieser Weg südostwärts bis zur Gemeindegrenze Heusweiler/Saarbrücken;
Im Süden und Westen:	Die Gemeindegrenzen Heusweiler/Saarbrücken bzw. Heusweiler/Riegelsberg bis zur Nordwestecke der Parzelle 105/1 (Gemarkung Bietschied, Flur 1);
Im Norden:	Die Nordseite der Parzelle 105/1, die Ostseite des in südöstlicher Richtung verlaufenden Grabens bzw. die östliche Grenze des vorgelagerten Baum- und Strauchbewuchses bis zum rechtwinkligen Knickpunkt, die in nordöst-

südliche und östliche Grenze der Parzelle 214 bis zur Parzelle 443/7, die südliche und östliche Grenze dieser Parzelle bis zur rückwärtigen Grenze des Hausgrundstückes Warndtstraße 135.

## 07 Völklingen

L 5.07.03

Gebiet Schloßstraße – Hammerstraße

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in Flur 6 der Gemarkung Geislautern und wird wie folgt begrenzt:

Durch die südwestliche und südöstliche Grenze des Schulgrundstücks, die südwestliche Grenze der Parzelle 11/4, die Grenze zwischen dem ehemaligen Hammergraben und den angrenzenden Hausgrundstücken der Schloß- und Ludweilerstraße bis zur westlichen Grenze der Parzelle 182/3, die Verbindungslinie zur südöstlichen Ecke der Parzelle 481/1, Flur 5, die nordöstliche Grenze dieser Parzelle bis zur Parzelle 1/2 und die nordöstliche Grenze derselben bis zur südwestlichen Grenze des Schulgrundstücks.

## 07 Völklingen

L 5.07.04

Gebiet Hahnenkopf – Rehbruch

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in Flur 5 der Gemarkung Geislautern und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Durch einen Feld- und Waldweg nach Osten bis zu seinem Ende am Birkenkopf, den in südöstlicher Richtung verlaufenden Waldweg, die Waldgrenze im Rehbruch bis zum Lauterbach;

Im Osten:

Durch die westliche Begrenzung der Parzelle 109/1, Flur 5, bis zur nordöstlichen Ecke der Parzelle 1002/107, die rückwärtigen Grenzen der Hausgrundstücke Ludweilerstraße 334–400;

Im Süden und Westen:

Durch die ehemalige Grenze zwischen der Stadt Völklingen und der Gemeinde Ludweiler bis zum Höhenpunkt 267.6.

## 07 Völklingen

L 5.07.05

Gebiet Hirzeck

Das Landschaftsschutzgebiet in den Fluren 2 und 3 der Gemarkung Geislautern wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Vom Hohlweg ab durch die nördliche Grenze des Stadtwaldes auf Parzelle 124/1, die südwestliche Grenze der Parzelle 104, Flur 2;

Im Süden:

Durch die Grenze zwischen den Städten Völklingen und Saarbrücken bis zur Parzelle 52, Flur 3, die nördliche Grenze dieser Parzelle, die östlichen Grenzen der Parzellen 57, 300/58 und 301/58, die nördlichen Grenzen der

Parzellen 301/58, 67 und 82, die nördliche Grenze der Parzelle 389/106 bis zur südlichen Grenze der Parzelle 535/107, die nordöstliche Grenze der Parzelle 409/114;

Im Westen:

Durch den Feldweg entlang der Eisenbahn Saarbrücken-Großrosseln bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle 391/29 und die nordöstliche Grenze dieser Parzelle bis zum Hohlweg.

## 07 Völklingen

L 5.07.06

Der Warndt

(Teilbereich Ludweiler – Lauterbach)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich und der Stadtverbandsgrenze Saarbrücken/Saarlouis.

Im Norden:

Durch die neue Kreisgrenze nach Osten bis zur Landstraße II. Ordnung 280;

Im Osten:

Durch die Landstraße II. Ordnung 280 nach Süden bis auf Höhe des Friedhofs, die nach Westen, Süden und Osten führende Begrenzung des Friedhofs bis zu einem von der Gärtnerei kommenden Weg, den Waldrand nach Südwesten bis zur alten Kreisgrenze (über Höhenpunkt 232.7), die Kreisgrenze bis zum Höhenpunkt 262.1, einen Waldweg nach Süden über die Höhenpunkte 261.7, 262.0, 249.5, 240.0 bis zur Lauterbacher Straße, die Lauterbacher Straße bis zur Einmündung des Zufahrtsweges zur Lungenheilstätte, den Zufahrtsweg bis auf Höhe der östlichen Begrenzung der Bebauung westlich des Krämbachtales, der östlichen Begrenzung dieser Bebauung, einen erst nach Nordwesten, dann nach Nordosten verlaufenden Zufahrtsweg bis zu seiner Einmündung in die Landstraße II. Ordnung 276, die Landstraße II. Ordnung 276 nach Norden bis zur Einmündung eines aus südlicher Richtung kommenden Waldweges (gegenüber Wasserwerk), den Waldweg über die Höhenpunkte 226.6, 244.1, 276.3, 288.8 bis zur Kreuzung mit einem vom Forsthaus kommenden Weg, einen Weg (entlang der südlichen Begrenzung der Schachanlage Velsen-West) über die Zufahrtsstraße zur Schachanlage hinaus bis zum Höhenpunkt 290.4, den Waldrand nach Nordosten bis zur Rosseler Straße (Flurgrenze zwischen Flur 17 zu Flur 16), die Rosseler Straße nach Südosten bis zur Grenze zwischen Stadt Völklingen und Gemeinde Großrosseln, diese Grenze in südöstliche später südwestliche Richtung bis zur Staatsgrenze zwischen Bundesrepublik Deutschland und Republik Frankreich.

Vom Landschaftsschutz ausgenommen ist die Siedlung Eichenkopf. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der rückwärtigen und seitlichen Begrenzung der Bebauung.

Im Süden:

Durch die Staatsgrenze zwischen Bundesrepublik Deutschland und Republik Frankreich nach Westen bis zu einem Grenzstein (ca. 40 m südöstlich des Zollhauses von Lauterbach), den nach Nordosten führenden Lauterbach, einen dem Wald vorgelagerten Waldweg, den westlichen Rand eines Mischwäldchens bis zu einem Grenzstein, den nördlichen Rand des Mischwäldchens (Zaun) bis zu einem Waldwirtschaftsweg, den Waldwirtschaftsweg nach Nordosten über Höhenpunkt 251,0, den Waldrand des Hochwaldes bzw. den nach Nordosten (Höhenpunkt 271,0) über die Straße nach Karlsbrunn führenden Feldwirtschaftsweg bis zum Höhenpunkt 262,5, die Flurgrenzen zwischen den Fluren 8 und 2 zu Flur 12 und Flur 2 zu Flur 9 bis zur Lauterbacher Straße, die nordöstliche und nordwestliche Begrenzung des Bebauungsplanes „Auf der Juchhö“, einen dem Waldrand vorgelagerten Weg nach Südwesten, den Waldrand des Hochwaldes in nordwestlicher später westlicher Richtung (vorgelagerter Waldweg) bis zur Landstraße II. Ordnung 277, den Waldrand an der Zufahrt zum Sportplatz, die nördliche, westliche und südliche Begrenzung des Sportplatzes, den Waldrand des Hochwaldes bis zur Staatsgrenze zwischen Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich (auch Flurgrenze zwischen den Fluren 5 und 10 zu Flur 11, Höhenpunkte 260,2, 254,8, 250,7, 248,9, 248,7, 233,1, 244,9, 248,6);

Im Südwesten und Westen:

Durch die Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

## 08 Saarbrücken

L 5.08.01

Staatsforst Saarbrücken  
(Köllertaler Wald – Teilbereich Saarbrücken, Staatsforst Saarbrücken – Staatsforst Völklingen – St. Johanner Stadtwald, Netzbachtal)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Gebietsgrenzen Stadt Saarbrücken – Gemeinde Riegelsberg – Gemeinde Heusweiler.

Im Norden:

Der Verlauf der Gebietsgrenze der Stadt Saarbrücken – Gemeinde Heusweiler in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Gebietsgrenzen Stadt Saarbrücken – Gemeinde Heusweiler – Gemeinde Quierschied;

Im Osten:

Der Verlauf der Gebietsgrenze der Stadt Saarbrücken – Gemeinde Quier-

schied in südlicher Richtung bis zur Grülingstraße (B 41), die südöstliche Begrenzung der Grülingstraße (B 41) in nordöstlicher Richtung bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze des Gewerbegebietes „Metro-Esbella“, die südwestliche Grundstücksgrenze des Gewerbegebietes „Metro-Esbella“ in südöstlicher Richtung bis zur Camphauser Straße (Landstraße II. Ordnung 257), die nordwestliche Begrenzung der Camphauser Straße (Landstraße II. Ordnung 257) in südlicher Richtung bis zum Parzellenschnittpunkt der Grundstücke im Gewann „Auf der Kühunner“ in Flur 17 der Gemarkung Dudweiler, der Verlauf der Riegelsbergerstraße in südwestlicher bzw. südlicher Richtung über die Höhenpunkte 275,4, 293,3, 263,4 und 286,1 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Grundstücksgrenze des Schulareals im Stadtteil Saarbrücken-Dudweiler/Herrensohr, die nördliche, westliche und südliche Begrenzung des Schul- und Kirchenareals bis zum Höhenpunkt 255,9, der Verlauf des Verbindungsweges in südwestlicher Richtung über die Höhenpunkte 259,1 = Jakobstraße und 232,8 = Talstraße bis zur Friedhofstraße, die Begrenzung der Friedhofsanlage im Bereich der Mozartstraße, die nordwestlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordwestlich der Mozartstraße, der Margarethenstraße und der Schulstraße, die nordöstlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke nordöstlich des Grubenweges in nordwestlicher und südwestlicher Richtung bis zum Wald- und Forstweg beim Höhenpunkt 240,4, der Verlauf des Wald- und Forstweges in nordwestlicher und südwestlicher Richtung über die Höhenpunkte 275,1 und 276,1 bis zur Grülingstraße (B 41) = Höhenpunkt 278, der Verlauf bzw. die westliche Begrenzung der Grülingstraße (B 41) und der Camphauser Straße in südwestlicher Richtung bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des 1. bebauten Grundstücks.

Teilfläche südöstlich der Camphauser Straße – Ludwigstal

Im Norden und Westen: Die südöstliche Begrenzung der Camphauser Straße in nordöstlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze des 1. bebauten Grundstücks;

Im Osten: Der Verlauf der katasteramtlichen Grundstücksgrenzen westlich der Türkismühler Straße in südlicher Richtung bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks nordwestlich der Ottweilerstraße;

Gemarkung Auersmacher, der südliche Verlauf des Vogelschutzgehölzes „Wehrholz“ über die Höhenpunkte 302.8 – 279.7 bis zum Parzellenschnittpunkt am Höhenpunkt 262.9, in südlicher Richtung der Plangeltungsbebereich des mit Wirkung vom 19. Juli 1965 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes K 1242 vom 18. Juli 1963 für die Erschließung des Geländes „An der Bliesgersweilermühle“ – Wochenendhausgebiet bis zur Landstraße I. Ordnung 106, die östliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 106 in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

#### § 5

In den geschützten Gebieten ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

#### § 6

(1) Zur Vermeidung der in § 5 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 5 genannten Wirkungen hervorzurufen, der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen;
- c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderer Erdbestandteile sowie für jede Änderung der Bodengestaltung, einschließlich des Ausbaues von Wasserläufen und Weihern;
- d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch; hierzu gehört auch Rodung oder Kahlschlag von Waldteilen;
- e) die Anlage von Wegen, Park-, Zelt- oder Badeplätzen;
- f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
- g) die Errichtung von Erdleitungen und Hochspannungsleitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen sowie Seilbahnen und Sesselliften;
- h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
- i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen; das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahrzeuge und ähnliches.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 5 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 5 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

#### § 7

(1) Die §§ 5 und 6 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur Nutzung und zum Schutze von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsflächen erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt möglichst schonen sowie auf die rechtmäßige, nicht das Landschaftsbild und den Naturhaushalt störende Ausübung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Errichtung von Fischerei- und Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderungen zu untersagen, wenn sie eine der in § 5 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart i. S. des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Gehölz, Hecke, Gewässer, Sumpf, Moor, Unland oder als landwirtschaftliche Nutzfläche. Brachland zählt zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn Eigenschaften der erstgenannten Gruppe nicht erkennbar sind. Wechsel zwischen Ackerland, Grünland und Weinberg, also solche innerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, sind nicht anzeigepflichtig.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

#### § 8

In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 5 zulassen.

Die Ausnahmegenehmigung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

#### § 9

(1) Eine Erlaubnis (§ 6 Abs. 3) und eine Ausnahmegenehmigung (§ 8) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen werden. Beteiligte Behörden und Gemeinden sind zu hören.

(2) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

#### § 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten oder ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

## § 11

Wer eine der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung der Unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

## § 12

Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

## § 13

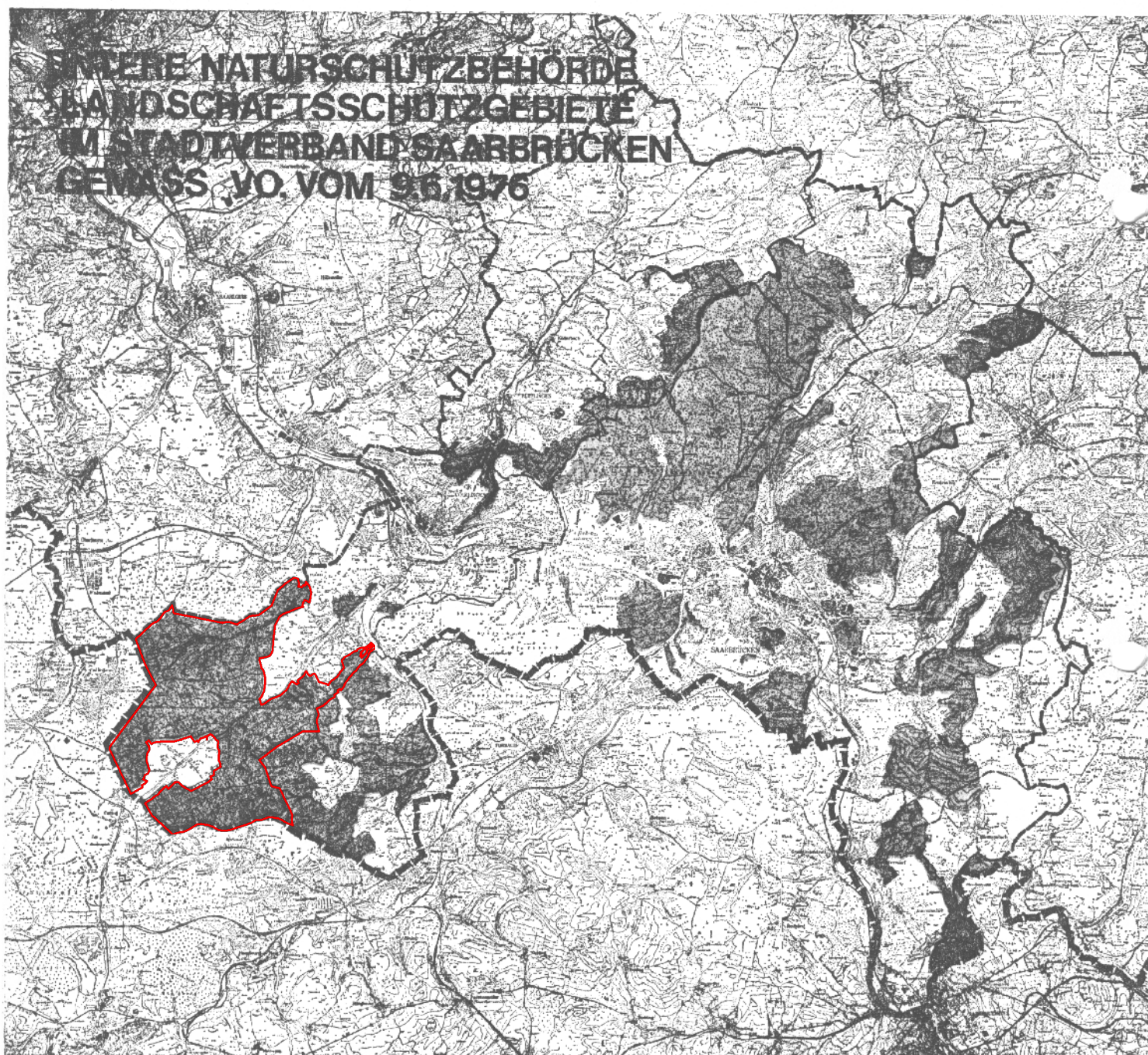
Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft.

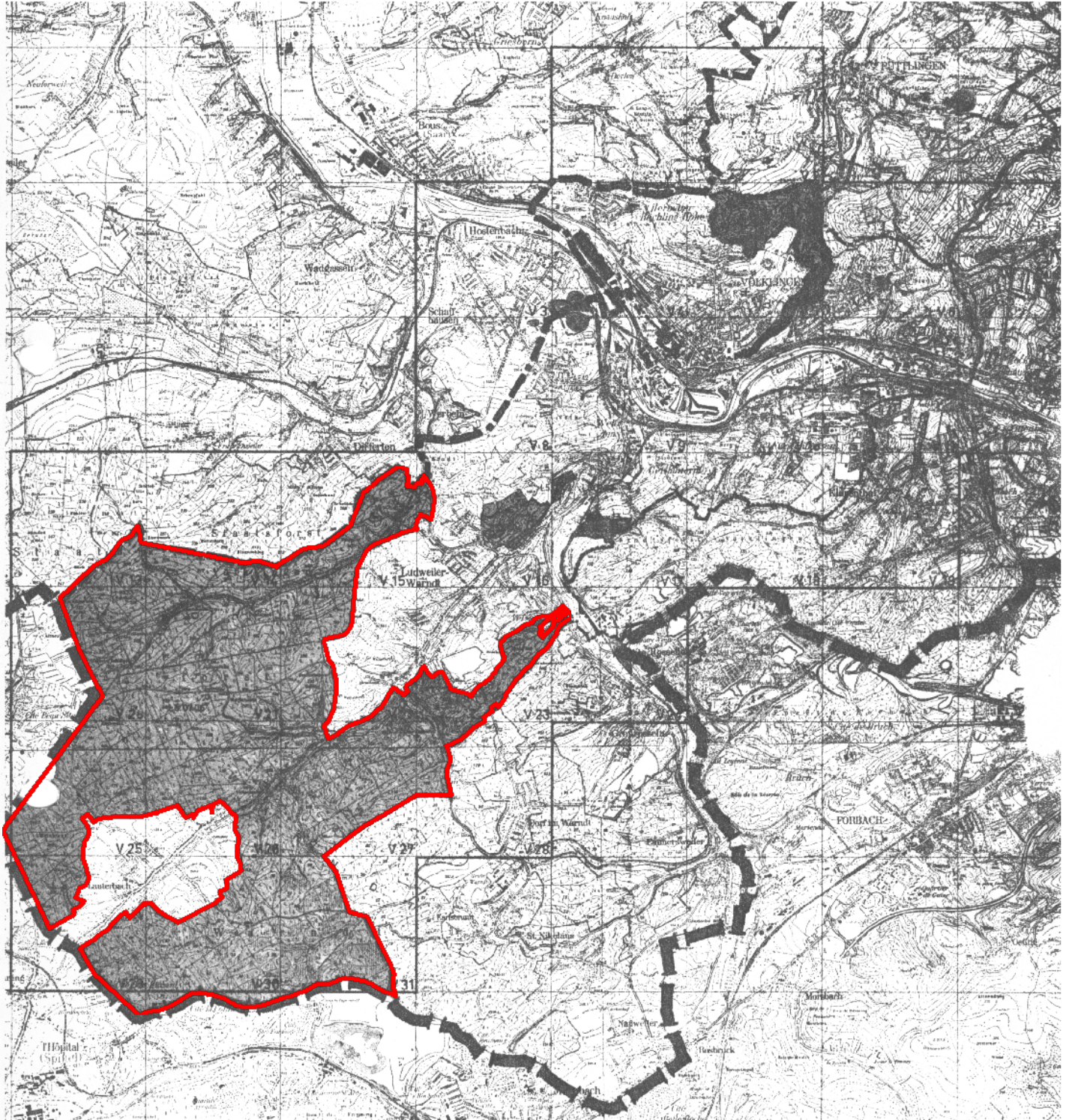
Saarbrücken, den 9. Juni 1976

**Der Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Untere Naturschutzbehörde

**Lafontaine**





**Seiten 750-752 nicht relevant**



**Verordnung  
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen  
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

**Artikel 17**

**Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken**

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

73

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

**Artikel 26**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

*Die Ministerin für Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Rehlinger*

**Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen**



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. November 2016	Nr. 44
------	--	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301). Vom 2. November 2016. ....	1036
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wadrilltal“ (N 6407-302). Vom 7. November 2016. ....	1044

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. ....	1053
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 8. November 2016. ....	1054

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 302 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301)

Vom 2. November 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

#### § 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 5060,83 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Großrosseln, Gemarkungen Dorf im Warndt, Großrosseln, Karlsbrunn, Emmersweiler, Naßweiler, St. Nikolaus, der Gemeinde Überherrn, Gemarkung Überherrn, der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Differten sowie der Stadt Völklingen, Gemarkungen Lauterbach und Ludweiler.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Völk-

lingen sowie den Gemeinden Großrosseln, Überherrn und Wadgassen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

## § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung,

der prioritären Lebensraumtypen:

**6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikathöden**

**91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),**

der Lebensraumtypen:

**4030 Trockene europäische Heiden**

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

**9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)**

**9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*],**

der prioritären Art und ihrer Lebensräume:

**1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),**

der Arten und ihrer Lebensräume:

**1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)**

**1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**

**1083 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)**

**1166 Kammolch (*Triturus cristatus*),**

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A 234 Grauspecht (*Picus canus*)**

**A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),**

der gefährdeten Zugvogelart nach Art. 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*).**

Schutzzweck auf den Flächen der Naturwaldzellen „Weinbrunn“ und „Werbeler Graben“ ist darüber hinaus der Schutz vor Nutzungen, Belastungen, Störungen und nicht natürlichen Veränderungen sowie die ungestörte Entwicklung als forstliche Dauerversuchsfäche zur Erforschung der Lebensvorgänge in unge-

störten Waldökosystemen und zu Zwecken des Arten- und Biotopschutzes.

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften geschützter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, die Sicherung des Gebietes aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie die Erhaltung der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

## § 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** und **6230 Borstgrasrasen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2, ausgenommen auf Flächen der Naturwaldzelle „Weinbrunn“ gem. der Bekanntmachung über die Erklärung eines Waldgebietes zur Naturwaldzelle vom 5. Juni 1979 (Amtsbl. S. 679) sowie auf Flächen der Naturwaldzelle „Werbeler Graben“ gem. Bekanntmachung über die Erklärung eines Waldgebietes zur Naturwaldzelle „Werbeler Graben“ vom 8. Januar 1996 (Amtsbl. S. 162),
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt; darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,
8. Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar so-

- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,
3. bei Vorkommen der Art **1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)**  
Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen.

### § 5

#### Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

### § 6

#### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“ vom 28. Januar 2000 (Amtsbl. I, S. 470), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874) für die Naturwaldzellen „Werbeler Graben“ und „Weinbrunn“ außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten zudem die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“ vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) betreffend L 3.10.43 und L 3.11.43 (Teil des Warndwaldes in den Gemeinden Überherrn und Wadgassen, die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken“ vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) betreffend L 5.07.06 (Der Warndt, Teilbereich Ludweiler-Lauterbach) und L 5.09.01 (Der Warndt, Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt), die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Großrosseln“ vom 24. Juli 1992 (Amtsbl. S. 778) betreffend L 5.09.01.1, L 5.09.01.2, L 5.09.01.3 und L 5.09.02 sowie die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Mittelstadt Völklingen“ vom 3. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1608) betreffend L 5.07.11 (Großer und kleiner Weiherkopf, Ludweiler) und L 5.07.14 (Fischbachtal in Lauterbach) außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. November 2016

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

